Bezirksamt Pankow von Berlin

Abt. Verbraucherschutz, Kultur, Umwelt und Bürgerservice Umwelt- und Naturschutzamt



Bezirksamt Pankow, Postfach 730 113, 13062 Berlin (Postanschrift)

DB ProjektBau GmbH

S-Bahn Projekte Berlin (I.BV-O-P(S.3))

Frau Caroline Lucke

Caroline-Michaelis-Straße 5-41

10115 Berlin

Geschäftszeichen UmNat 121, 80/14 (bitte immer angeben) Bearbeiter/in

Frau Lehmann

Dienstgebäude: Berliner Allee 252-260

Ortsteil Weißensee

Zimmer 506

Telefon (030) **90295- 7872** Vermittlung 90295 - 0

Telefax (030) 90295-7886 E-Mail: k.lehmann@

ba-pankow.berlin.de

(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum: 18.02.2014



Auskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)*
Ihre Altlastenanfrage vom 11.02.2014 zu
3 Eisenbahnüberführungen in 13125 Berlin

Sehr geehrte Frau Lucke,

1. Auskunft

Auf der Grundlage des § 18a Abs. 1 IFG i. V. m. § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG)* erhalten Sie folgende Auskunft zu Bodenbelastungen der angefragten Grundstücke.

EÜ Wiltbergstraße:

Das Bahngelände und das angrenzende, öffentliche Straßenland im Bereich der Eisenbahnüberführung Wiltbergstraße in 13125 Berlin ist nicht im Bodenbelastungskataster des Landes Berlin registriert. D. h. es liegen keine Erkenntnisse über das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten in diesen Bereichen vor.

Zu den in der Nachbarschaft befindlichen Altlastenverdachtsflächen liegen dem Umwelt- und Naturschutzamt keine Erkenntnisse über Bodenbelastungen vor, die Auswirkungen auf die geplanten Bauarbeiten haben könnten.

EÜ Pölnitzweg:

Das Bahngelände und das angrenzende, öffentliche Straßenland im Bereich der Eisenbahnüberführung Pölnitzweg in 13125 Berlin ist nicht im Bodenbelastungskataster des Landes Berlin registriert. D. h. es liegen keine Erkenntnisse über das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten in diesen Bereichen vor.

Verkehrsverbindungen: Tram 12, 27 Bus: 156 (Rennbahnstr.) Bus: X 54, 155, 255, 259 (Rathaus Weißensee)

 Bankverbindungen:
 Konto
 4163610001

 Berliner Sparkasse
 Konto
 0513164400

 Berliner Bank
 Konto
 0513164400

 Postbank Berlin
 Konto
 0246176104

Parkplatz und Eingang vom Hof

BLZ 100 500 00

BLZ 100 708 48

BLZ 100 100 10

IBAN DE06 1005 0000 4163 6100 01 IBAN DE24 1007 0848 0513 1644 00 IBAN DE20 1001 0010 0246 1761 04 Sprechzeiten: nach Vereinbarung

BIC BELADEBEXXX BIC DEUTDEDB110 BIC PRNKDEFF100 In der Nachbarschaft befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen. Ergebnisse aus Bodenoder Grundwasseruntersuchungen zu diesem Bereich liegen dem Umwelt- und Naturschutzamt nicht vor.

EÜ Mewesstraße:

Das Bahngelände und das angrenzende, öffentliche Straßenland im Bereich der Eisenbahnüberführung Mewesstraße in 13125 Berlin ist nicht im Bodenbelastungskataster des Landes Berlin registriert. D. h. es liegen keine Erkenntnisse über das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten in diesen Bereichen vor.

In der Nachbarschaft befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen. Ergebnisse aus Bodenoder Grundwasseruntersuchungen zu diesem Bereich liegen dem Umwelt- und Naturschutzamt nicht vor.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um eine Auskunft nach der gegenwärtigen Erkenntnis- und Aktenlage im Umwelt- und Naturschutzamt Pankow handelt.

2. Gebühren

Diese Auskunft ist nach § 18 a Abs. 4 IFG gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe wird auf der Grundlage der Tarifstelle 1004 Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)* erhoben.

Im vorliegenden Fall wird eine Gebühr in Höhe von 75,00 Euro festgesetzt.

Bitte zahlen Sie diesen Betrag innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Bescheides an die Bezirkskasse Pankow auf eines der unten aufgeführten Konten unter Angabe des Kassenzeichens 1433000405818 ein.

Gemäß Tarifstelle 1004a Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses der VGebO ist für Amtshandlungen nach dem IFG eine Gebühr von 5,00 bis 100,00 €. Sie haben 3 Grundstücke/ Areale angefragt. Danach wurde ein Betrag von 3x 25,00 € also 75,00 € errechnet.

Zur Festsetzung der Gebühr habe ich ein Bewertungssystem zugrunde gelegt, welches die Bedeutung und den wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten aber auch den Umfang und die Schwierigkeiten der Amtshandlung berücksichtigt.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Pankow, Abt. Verbraucherschutz, Kultur, Umwelt und Bürgerservice, Umwelt- und Naturschutzamt, PF 730113 in 13062 Berlin, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Nach § 80 Abs.2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)* hat ein Widerspruch bei Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Die Erhebung eines Widerspruchs entbindet daher nicht von der Pflicht der fristgerechten Zahlung der festgesetzten Gebühr.

Ihre Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseinganges benötigt werden, in unserer Dienststelle gespeichert. Die Datei wurde gemäß §§ 19 und 19a Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG)* mit der Dateibeschreibung dem behördlichen Datenschutzbeauf-

tragten gemeldet. Die Dateibeschreibungen und Verzeichnisse können von jeder Person beim behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lehmann

Hinweis: Ihre Anfrage beinhaltete auch die Auskunft über eventuell vorhandene Kampfmittel im Boden. Zu dieser Problematik müssten Sie sich mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abt.: X OA, Tel. 90139- 5476 oder 5477, Fehrbelliner Platz 1, 10702 Berlin in Verbindung setzen.

Fundstellen:

IFG Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheits-

gesetz - IFG) vom 15.10.1999 (GVBI. S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2010

(GVBI. S. 358)

UIG Umweltinformationsgesetz vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704)

BInDSG Berliner Datenschutzgesetz vom 17.12.1990 (GVBI.1991 S. 16, 54), zuletzt geändert durch Ge-

setz vom 16.05.2012 (GVBI. S. 137)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt

geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBI. I S. 3786)

VGebO Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24.11.2009 (GVBI. S. 707), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 16.07.2013 (GVBI. S. 352)

> - 1550 - 1550